

§. 11.

Die zu Rathhaus allhier heraus
 Instructiones vor den Can. Inspectorem
 und Can. Schreiber D.D. Den 19. Jan: 1709
 und 14. Jan: 1730 ein ganz außflüchtl.
 Can. Reglement in sich halten. So hat
 uns so die Rath der Magistrat und
 besonders der Magistrat zu thun,
 Obgleich die Rath die Sorge zu tragen,
 daß solches gutten und nützlichten
 Vorrichtungen in der Zeit in allen
 Punkten angeordnet se nachgeht,
 lebt und wohnen möge, und daher ist
 die Can. Rath von dem Consule,
 noch einen andern Membro Senatug
 allein anzusehen, sondern dem
 dergleichen vorbehalt dem Collegio
 gehörig vorgetragen werden zu thun,
 und der selben Approbation zu thun,
 was zu thun.

§. 12.

Damit auch in solchen Fällen daß
 aerarium publicum angeordnet
 und Verabreichung bleibt, so sollen
 die dem Rath abzustehen Gant,
 doch auch in besondrer Thilf
 genommen, und solches vornehmlich
 dahin gebracht werden, daß die